



Blockchain-basierte Zahlungsmittel im Ertragsteuerrecht

Univ.-Prof. Dr. Heribert M. Anzinger
Universität Ulm

82. Berliner Steuergespräche
Online - Veranstaltung
2. Mai 2022

Blockchain-basierte Zahlungsmittel in der Welt von Kryptowährungen und Token

Etablierte Taxonomie

- Currency / Payment Token
- Utility Token
- Security Token
- Debt Token
- Non Fungible Token

Alternativvorschlag zur Kategorisierung

- **Intrinsische / Originäre Kryptowerte**
 - Token treten an die Stelle von Rechten
 - Currency / Payment Token
 - Reine Anlage- / Zahlungsmittel
 - Beispiel: Bitcoin

- **Extrinsische / Derivative Kryptowerte**
 - Token repräsentieren Rechte
 - Utility / Security / Debt / Non Fungible Token
 - Asset Token

Definition in § 1 Abs. 11 Satz 3 und 4 KWG



Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und **nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld** besitzt, **aber** von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung **als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert** wird **oder Anlagezwecken dient** und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder
2. ein monetärer Wert, der die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllt oder nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingesetzt wird.

Kosmos der Kryptowährungen

Cryptos: 19.209 Exchanges: 521 Market Cap: \$1,710,508,543,643 24h Vol: \$87,583,349,796 Dominance: BTC: 42.2% ETH: 19.6% ETH Gas: 43 Gwei

English USD

CoinMarketCap Cryptocurrencies Exchanges NFT Gravity Portfolio Watchlist Products Learn Log In Sign up Search



Crypto Deep Dive
What's Cosmos? [ATOM Explained]



The Capital
Global CoinMarketCap Conference!



Crypto News
Musk Is Still Muzzled



Diamond Reward Store!
Redeem The "Drunk Robots" NFTs!



CoinMarketRecap
Podcast: Coinbase

Today's Cryptocurrency Prices by Market Cap

The global crypto market cap is \$1.71T, a -1.49% decrease over the last day. [Read More](#)

Highlights

Trending

[More >](#)

- 24.19%
- 3.41%
- 9.61%

Biggest Gainers

[More >](#)

- +762.80%
- +263.85%
- +228.35%

Recently Added

[More >](#)

- \$0.0851
- \$9.54
- \$0.01972

Watchlist Portfolio Cryptocurrencies Categories DeFi NFT Metaverse Polkadot BNB Chain Solana Avalanche Show rows 100 Filters Customize

#	Name	Price	24h %	7d %	Market Cap	Volume(24h)	Circulating Supply	Last 7 Days
1	Bitcoin BTC Buy	\$37,915.05	-1.17%	-4.06%	\$721,637,423,120	\$26,629,452,903 702,154 BTC	19,027,837 BTC	
2	Ethereum ETH Buy	\$2,772.51	-0.77%	-5.87%	\$334,590,932,654	Bildschirmfoto ,020 5.545.111 ETH	120,606,809 ETH	

Potentiell ertragsteuerlich relevante Geschäfte mit Kryptowährungen

- Handel
- Produktion
- Dienstleistungen
- Kapitalüberlassung
- Tauschgeschäfte
 - ... gegen Fiat
 - ... gegen Kryptowährung (innerhalb oder außerhalb Handelsplattform)
 - ... gegen Waren
- Mining
- Staking
 - Validating
 - Delegating
- Yield Farming / Liquidity Mining
- Lending

Gewerbliche Betätigung vs. Private Vermögensverwaltung

- Gewerbebetrieb: Unvollk. Def. in § 15 Abs. 2 EStG
- Private Vermögensverwaltung: Unvollk. Def. in § 14 Satz 3 AO
- Abgrenzungsversuche
 - Fruchtziehungsformel
 - Typusbegriff und Gesamtbild der Verhältnisse
 - Bild des Gewerbebetriebs, händler- oder produzententypisches Verhalten
 - Subjektives Merkmal der Absicht der alsbaldigen Veräußerung
- Bereichsspezifische Ausprägungen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
 - Drei-Objekte-Regel
 - Wertpapierhändler
 - Private Equity Fonds



Betriebsvermögensvergleich Wirtschaftsgut und Zurechnung

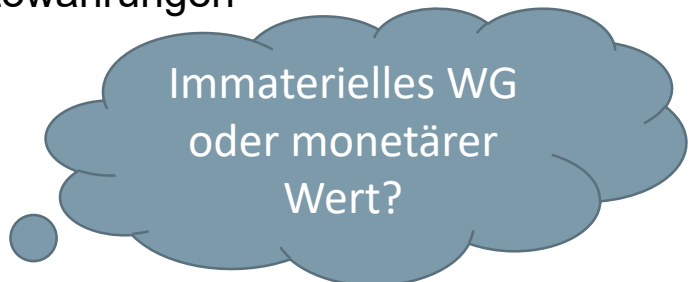
- Weite Definition des WG in der Rechtsprechung
 - ... und tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile für den Betrieb, die (...) nach der Verkehrsauffassung einer besonderen Bewertung zugänglich sind
 - Inkludiert: Ungeschützte Erfindung
- Vergleichstest handelsrechtliche GoB: Vermögensgegenstand
 - Gläubigerschutzgedanken
 - Verwertbarkeit in Einzelzwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren
- Zurechenbarkeit
 - § 39 AO nicht unmittelbar anwendbar, da keine Eigentumsposition
 - Tatsächliche positive Nutzungs- oder negative Ausschlussmacht
 - Verfügungsbefugnis vermittelt durch Kryptoverwahrer oder "Schlüsselgewalt"

- FG Köln v. 25.11.21 – 14 K 1178/20 nrkr., Az. BFH IX R 3/22
- FG Stuttgart v. 11.6.21 – 5 K 1996/19
- FG Nürnberg v. 8.4.2020 – 3 V 1239/19
- FG Berlin-Brandenburg v. 20.6.19 - 13 V 13100/10

Ansatz und Ausweis

■ Ansatz

- Abstrakte Aktivierungsfähigkeit bei originären Kryptowährungen (+)
- Konkrete Aktivierungsfähigkeit
 - Zurechnung Stpfl.
 - Zuordnung Betriebsvermögen
 - Kein Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG



Immaterielles WG
oder monetärer
Wert?

■ Ausweis

- Anlagevermögen oder Umlaufvermögen
- Im Umlaufvermögen: Sonst. Vermögengegenstand, Wertpapier oder Kassenbestand etc.

Zugangs- und Folgebewertung


- Zugangsbewertung
 - Anschaffung oder Herstellung?
 - Anschaffung = Erwerb eines bestehenden WG von deinem Dritten
 - Herstellung = Neuschaffung eines bisher noch nicht bestehenden WG
 - Tausch iSd. § 6 Abs. 6 EStG
 - Gemeiner Wert maßgeblich
 - Börsenkurse
- Folgebewertung
 - Voraussetzung Teilwertabschreibung
 - „Dauernde“ Wertminderung?
 - ME keine entsprechende Anwendung Rspr. zur Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien möglich
 - Wie Fremdwährungsschwankungen – Änderung von Fundamentaldaten notwendig



Mining
und
Staking?

Realisation beim Tausch zwischen Kryptowerten?

- Tausch
 - Hingabe eines Gutes gegen Überlassung eines anderen
 - Marktoffenbarer Vorgang
- Fortgeltung Grundsätze Tauschgutachten?
 - Wirtschaftliche Betrachtungsweise
 - Nämlichkeit
 - Wenn hingeebene und empfangene Anteile wirtschaftlich identisch
=> kein Anschaffungsgeschäft
 - Wirtschaftliche Identität von Kryptowährungen?
 - Nur On / Off – Ramping steuerbar?



Realisation bei
automatischer
Umschichtung in
Handelspaaren
beim Liquidity
Mining?

Einnahmen- / Überschussrechnung

Goldfinger - Zweiter Teil?

- Anschaffung von Kryptowährungen
 - Zahlungsmittelabfluss iSd. § 4 Abs. 3 iVm. § 11 Abs. 1 EStG?
 - AK/HK für iSd. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG „vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte“? mE (-)
- Steuerstundungsmodell iSd. § 15b Abs. 3a EStG
 - Übereignung ohne körperliche Übergabe durch Besitzkonstitut nach § 930 BGB oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB? mE (-)
- Grenzüberschreitende Goldfinger-Gestaltung durch § 32b Abs. 2 Nr. 2 Lit. c) EStG ausgeschlossen

Private Veräußerungsgeschäfte

Wirtschaftsgut und Haltedauern

- Kryptowährungen = anderes Wirtschaftsgut iSd. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 (+)
 - Einheitliche Auslegung des Begriffs
- Verlängerung der Haltdauer auf 10 Jahre bei Staking, Lending, Liquidity Mining etc.?
 - Wortlaut des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG
 - WG iSd. Satz 1
 - Nutzung als Einkunftsquelle
 - In einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt
 - Entstehungsgeschichte und Zweck
 - Missbrauchsvermeidung?
 - Wortlaut überschießend?
 - Vergleichbarkeit mit verzinslichen Fremdwährungskonten
 - BayLfSt v. 10.3.2016, BeckVerw 332490: Aufspaltung Guthaben und Darlehen – Keine Nutzung des Guthabens als Einkunftsquelle – Berufung auf BFH v. 2.5.2020 – IX R 74/96 zweifelhaft
 - Gegenauffassung Kupp, NWB 2014, 2011

Mining, Staking, Lending und Liquidity Mining

■ Mining

- Einkünfte aus gewerblicher Betätigung oder aus sonstigen Leistungen iSd. § 22 Nr. 2 EStG
- Beteiligung an Mining-Farmen: Mitunternehmerstellung?

■ Staking

- Aktiv durch Validierung und Blockerstellung („Validating“, „Forging“)
=> idR gewerbliche Dienstleistung
- Passiv durch Überlassung an Validator => idR sonstige Leistung

■ Lending

- Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Überlassung Kapitalforderung?
- ME idR sonstige Leistung

■ Liquidity Mining

- Erträge aus Pairing-Ausgleichsalgorithmus = Privates Veräußerungsgeschäft
- Erträge aus Überlassung ME idR wie Lending

Strukturelles Vollzugsdefizit

- Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt
 - Grundsatz der Lastengleichheit
 - Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungsgleichheit
- Rechtsprechung
 - BVerfG v. 27.6.1991 – 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239 (Zinsbesteuerung)
 - BVerfG v. 9.3.2004 – 2 BvL 17/02, BVerfGE 110, 94 (Spekulationsgeschäfte)
 - BFH v. 16.9.2021 – IV R 34/18, BStBl. II 2022, 101 (Bargeldintensive Betriebe)
- Maßstäbe
 - Nicht empirische Ineffizienz, sondern normatives Defizit eines widersprüchlich auf Ineffizienz angelegten Rechts
 - Grundsätzlich keine Beschränkung der Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungs- und Erklärungspflichten und keine Einschränkung der Ermittlungsbefugnisse für Kryptowährungsgeschäfte - Öffentliche Register der Blockchain gut einsehbar
 - Defizite aus fehlender Anordnung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können aber mittelfristig strukturelles Vollzugsdefizit begründen

Mitwirkungspflichten

- Allgemeine Mitwirkungspflicht aus § 90 AO
 - Keine Aufzeichnungs- und Beweisvorsorgepflichten jenseits gesetzlich geregelter Pflichten
- Vorlagepflicht nach § 97 AO
 - Keine Pflicht zur Erstellung von Aufzeichnungen, Auflistungen oder Kontrollrechnungen (zutr. Seer in Tipke/Kruse, § 97 AO Tz. 5)
- Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten aus §§ 140 ff. AO nur bei unternehmerischer Betätigung
- Aufbewahrungspflichten aus § 147a AO
 - eA: Keine Aufzeichnungspflicht
 - aA: Allg. Pflicht zur Erstellung von Aufzeichnungen zur Ermittlung der Überschusseinkünfte => Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Gesetzgeberische Optionen: Level Playing Field aus der Binnen- und der Außenperspektive

- **Option 1: Folgerichtige Einbeziehung in Einkünfte aus Kapitalvermögen**
 - Fremdwährungen und Kryptowährungen
 - Tausch- / Veräußerungsgewinne von Haltedauer unabhängig
 - Erträge aus Kapitalüberlassung (Staking, Lending, Liquidity Mining etc.)
 - P1: Steuerwettbewerb (CH und FL: Keine Besteuerung privater Veräußerungsgewinne) aber: Welteinkommensprinzip und abkommensrechtliche Zuweisung Veräußerungsgewinne an Ansässigkeitsstaat
 - P2: Gestaltungsdruck wg. gegenläufiger Behandlung grenzüberschreitender lfd. Erträge
- **Option 2: Standortfreundliche Herstellung von Rechtssicherheit**
 - Gesetzliche Präzisierung der Haltedauern in § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG und der Einkünfte aus sonstigen Leistungen in § 22 Abs. 1 Nr. 2 EStG
 - P: Privilegierung ggü. anderen Kapitalanlageformen?
- In beiden Fällen: **Gesetzliche Präzisierung der Mitwirkungspflichten (=> 141a AO)**

Zusammenfassung

- Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungsgeschäften verdeutlicht Systembrüche im Dualismus der Einkunftsarten, im zersplitterten Einkunftsartenkatalog und im System der Kapitaleinkommensbesteuerung
- Abgrenzung gewerblicher Betätigung von privater Vermögensverwaltung bildet im internationalen Vergleich übliche Herausforderung
- Gesetzgeber sollte Rechtsunsicherheiten im Bereich der Erträge im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung einhegen
- Folgerichtig wäre gemeinsame Zuordnung von privaten Fremd- und Kryptowährungsgeschäften zu Einkünften aus Kapitalvermögen
- Notwendig sind spezifische gesetzliche Regelungen für Mitwirkungspflichten, insbesondere Erstellung von Erträgnisaufstellungen über Kryptogeschäfte

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger
Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
Fachgebiet Wirtschafts- und Steuerrecht
Universität Ulm